



Benutzungsordnung für die Nutzung städtischer Räume (FB 40)

Für die Nutzung städtischer Räume erlässt die Stadt Osterholz-Scharmbeck folgende Benutzungsordnung:

Präambel

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck bekennt sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung zur Unterstützung ehrenamtlicher, kultureller und bildungspolitischer Arbeit.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Überlassung von Räumen der Stadt Osterholz-Scharmbeck z. B. für Vereine, Verbände, Unternehmen, andere Behörden sowie Initiativen, die sich für das Gemeinwohl engagieren, zur Durchführung von Veranstaltungen, z. B. von Kursen, Tagungen, Workshops, Mitgliederversammlungen, Ausstellungen, Messen, Konzerten, Aufführungen und sportbezogener Vereinsarbeit.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für Räume in der Zuständigkeit des Fachbereichs 40 (Bildung und Erziehung) und zwar für die
 1. Bewegungsräume in den Kindertagesstätten Berliner Straße, Käthe-Kollwitz-Straße, Malletstraße, Ohlenstedt/Hülseberg und Scharmbeckstotel
 2. Klassenräume, Foyers und Mensen/Aulen in Schulen
 3. Seminarraum, Mensa und Foyers im Medienhaus im Campus
 4. städtische Seminarräume und Treffpunkt im Bildungshaus im Campus
 5. Saal und Gruppenräume in der Seniorenbegegnungsstätte
 6. Seminarraum und Sporthalle im Jugendhaus Pumpelberg
 7. Saal und Gruppenräume im Haus der Kulturen
 8. Stadtteilbüro Drosselstraße

§ 2

Überlassung städtischer Räume für Veranstaltungen

- (1) Städtische Räume stehen in erster Linie der Stadt Osterholz-Scharmbeck (einschließlich der Fraktionen und Gruppen des Rates) für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie können an Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, sofern
 1. durch die Veranstaltung die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Osterholz-Scharmbeck oder

- anderer Stellen öffentlicher Verwaltung nicht beeinträchtigt wird,
 2. von der Veranstaltung keine unzumutbaren Belastungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgehen,
 3. die Art der Veranstaltung dem Charakter der zu überlassenden Räumlichkeiten angemessen ist,
 4. die Veranstaltung einem Bildungszweck oder einem sozialen, kulturellen, sportlichen, wissenschaftlichen oder sonstigen gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck dient,
 5. der Veranstalter keine gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichteten Ziele verfolgt und
 6. der Veranstalter nicht unzuverlässig im Sinne der öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines städtischen Raums besteht nicht.
- (3) Ausgeschlossen ist eine Überlassung städtischer Räume für
1. Veranstaltungen, die ausschließlich politische Zwecke verfolgen (insbesondere Wahlveranstaltungen),
 2. religiöse Veranstaltungen,
 3. die Veranstaltung privater Feiern (Geburtstage, Hochzeiten u. ä.).
- (4) Für gewerbliche Veranstaltungen können städtische Räume überlassen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 vorliegen und die Durchführung der Veranstaltung im Interesse der Stadt Osterholz-Scharmbeck liegt. Gewerbliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die mit der Absicht unternommen werden, Gewinn zu erzielen, und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellen.
- (5) Städtische Räume sollen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Einrichtungsleitung zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden.

§ 3

Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzung städtischer Räumlichkeiten durch Dritte ist montags bis freitags bis 22 Uhr möglich und zulässig, wenn dadurch der Betrieb der Einrichtung nicht gestört wird.
- (2) Nutzungen an den Wochenenden sind möglich und erwünscht. Die Nutzungszeiten an den Wochenenden sind jedoch individuell unterschiedlich, so dass hier im Einzelfall entschieden werden muss.
- (3) Hausmeisterdienste stehen an den Wochenenden grundsätzlich nicht zur Verfügung, in den Abendstunden nur im Medienhaus und Bildungshaus im Campus. Wenn ein Hausmeistereinsatz abweichend davon erforderlich ist (auch Rufbereitschaft), werden die Kosten entsprechend in Rechnung gestellt.



§ 4 Vergütung

- (1) Für Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Initiativen und sonstigen Einrichtungen, die keinen gewerblichen Zweck verfolgen und im Stadtgebiet ansässig sind oder Interessen der Stadt vertreten, wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Für andere Veranstaltungen wird folgendes Entgelt erhoben:
 - Seminar-, Tagungs- und Klassenräume (bis einschließlich 100 qm): 10 Euro pro Stunde, 60 Euro pro Tag
 - Säle, Mensen, Hallen, Foyers (über 100 qm): 300 Euro pro Tag.

Abweichend davon kann bei regelmäßiger Überlassung von städtischen Räumen an einen Veranstalter ein pauschales Nutzungsentgelt vereinbart werden.

- (3) Bei größeren Veranstaltungen kann eine zusätzliche Reinigung durch ein Reinigungsunternehmen erforderlich werden. Die Kosten werden entsprechend in Rechnung gestellt.

§ 5 Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen

Die Überlassung städtischer Räume für Veranstaltungen erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrags. Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen gemäß Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung sind zum Bestandteil des Nutzungsvertrags zu machen.

§ 6 Verfahren

Anträge auf Abschluss eines Nutzungsvertrags für Veranstaltungen sind schriftlich oder elektronisch grundsätzlich vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Stadt Osterholz-Scharmbeck einzureichen.

Wird die Durchführung mehrerer Veranstaltungen für den gleichen Zeitraum beantragt, hat der zuerst eingereichte Antrag grundsätzlich Vorrang. Von diesem Grundsatz kann aus Gründen des öffentlichen Interesses abgewichen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung werden die Benutzungsordnungen für die offene



Seniorenbegegnungsstätte der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 05.07.1990, für die Mensa der Integrierten Gesamtschule vom 13.07.1998, für das Jugendhaus Pumpelberg vom 12.01.2023, für das Medienhaus im Campus vom 18.06.2013 sowie für das Bildungshaus im Campus vom 15.04.2014 aufgehoben.

Osterholz-Scharmbeck, den 20.12.2024

Der Bürgermeister

Torsten Rohde

Anlage zur Benutzungsordnung: Allgemeine Bedingungen der Stadt Osterholz-Scharmbeck für die Nutzung städtischer Räume für Veranstaltungen

1. Die Überlassung städtischer Räume zur Durchführung von Veranstaltungen erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrags mit der Stadt Osterholz-Scharmbeck. Die nachstehenden allgemeinen Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Nutzungsvertrags.
2. Der Abschluss eines Nutzungsvertrags lässt öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse und Anzeige-/Anmeldeverpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung unberührt. Der Veranstalter ist verpflichtet, etwa erforderliche Genehmigungen einzuholen und etwa erforderliche Anzeigen oder Anmeldungen vorzunehmen.
3. Überlassene Räume dürfen vom Veranstalter nur für den Zweck genutzt werden, für den sie überlassen wurden. Der Veranstalter darf ihm überlassene städtische Räume nicht Dritten überlassen.
4. Die Überlassung eines Raumes berechtigt auch zur Nutzung der Zuwegungen zu dem Raum und der zugehörigen sanitären Einrichtungen sowie zur Nutzung des in dem Raum standardmäßig vorhandenen Mobiliars. Durch Vereinbarung im Nutzungsvertrag kann dem Veranstalter das Recht eingeräumt werden, zusätzliches Mobiliar sowie technische Geräte, die in dem Gebäude vorhanden sind, zu nutzen. Technische Geräte dürfen nur nach vorheriger Einweisung, Bühnentechnik der Stadt Osterholz-Scharmbeck darf nur durch eine fachkundige Person (z. B. professioneller Bühnentechniker) genutzt werden.
5. Überlassene Räume dürfen nur im Rahmen des im Nutzungsvertrag vereinbarten Veranstaltungszeitraums genutzt werden. Von der Veranstaltung etwa ausgehende Belastungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sind so gering wie möglich zu halten.
6. In sämtlichen städtischen Räumen sind das Rauchen (inkl. E-Zigaretten und Cannabis), die Abgabe und der Genuss von Alkohol, offenes Feuer sowie Übernachtungen strikt untersagt, es sei denn, im Nutzungsvertrag ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
7. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen, sicheren und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung unter Beachtung
 - a. der einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Vorschriften des Brandschutzes, des Lärmschutzes und der Versammlungsstättenverordnung,
 - b. des Nutzungsvertrags und
 - c. der für die überlassenen Räume jeweils geltenden Hausordnung und ergänzenden Regelungen (z.B. Bestuhlungspläne).
8. Der Veranstalter hat den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Osterholz-Scharmbeck oder deren Bediensteten Folge zu leisten. Bei der Nutzung von Schulräumen und schulischen Freiflächen erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf

Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule.

9. Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist sicherzustellen, dass alle Fenster und Türen geschlossen sind, Lichter ausgeschaltet und je nach Absprache die Alarmanlage „scharf“ gestellt wird.

Alle genutzten Räume sind nach der Veranstaltung so wiederherzurichten, wie sie vorgefunden wurden, und besenrein zu hinterlassen.

Der im Rahmen der Veranstaltung entstandene Abfall ist einzusammeln und nach der Veranstaltung mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Städteeigene Abfallbehälter stehen für die Entsorgung nicht zur Verfügung. Nicht entsorgter Abfall wird von der Stadt Osterholz-Scharmbeck auf Kosten des Veranstalters entsorgt.

10. Die Stadt Osterholz-Scharmbeck ist berechtigt vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. von der Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht,
 - b. in Folge der Durchführung der Veranstaltung eine Schädigung des Ansehens der Stadt Osterholz-Scharmbeck zu befürchten ist,
 - c. der Veranstalter das Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig bezahlt,
 - d. der Veranstalter trotz Aufforderung durch die Stadt Osterholz-Scharmbeck keinen Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorlegt bzw. keine Kautions hinterlegt;
 - e. die Nutzung nicht dem im Antrag angegebenen Zweck entspricht oder
 - f. der Veranstalter gegen eine wesentliche Bestimmung des Nutzungsvertrags verstößt.

Ein Entschädigungsanspruch des Veranstalters gegenüber der Stadt Osterholz-Scharmbeck ist in diesem Fall ausgeschlossen.

11. Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung entstandenen Schäden, u.a. für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen. Im Rahmen der Veranstaltung entstandene Beschädigungen und Verluste sind sofort und unaufgefordert der Stadt Osterholz-Scharmbeck anzuzeigen.
12. Der Veranstalter hat, sofern im Nutzungsvertrag vereinbart, vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und/oder eine Kautions zu hinterlegen, durch die möglichen Ansprüche der Stadt Osterholz-Scharmbeck und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen den Veranstalter und mögliche Schadenersatzansprüche Dritter, insbesondere von Teilnehmern der Veranstaltung, abgedeckt werden. Der Versicherungsnachweis ist der Stadt Osterholz-Scharmbeck vorzulegen.
13. Die Haftung der Stadt Osterholz-Scharmbeck und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Bediensteten der Stadt Osterholz-Scharmbeck, gegenüber dem Veranstalter und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit. Bei der Nutzung von Schulräumen und schulischen Freiflächen gilt Satz 1 und 2 entsprechend für die Haftung der Schule und

ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Bediensteten.

14. Der Veranstalter stellt die Stadt Osterholz-Scharmbeck und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Bediensteten der Stadt Osterholz-Scharmbeck von allen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung entstandenen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Stadt Osterholz-Scharmbeck oder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beruhen. Bei der Nutzung von Schulräumen und schulischen Freiflächen gilt Satz 1 und 2 entsprechend für die Haftung der Schule und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Bediensteten.